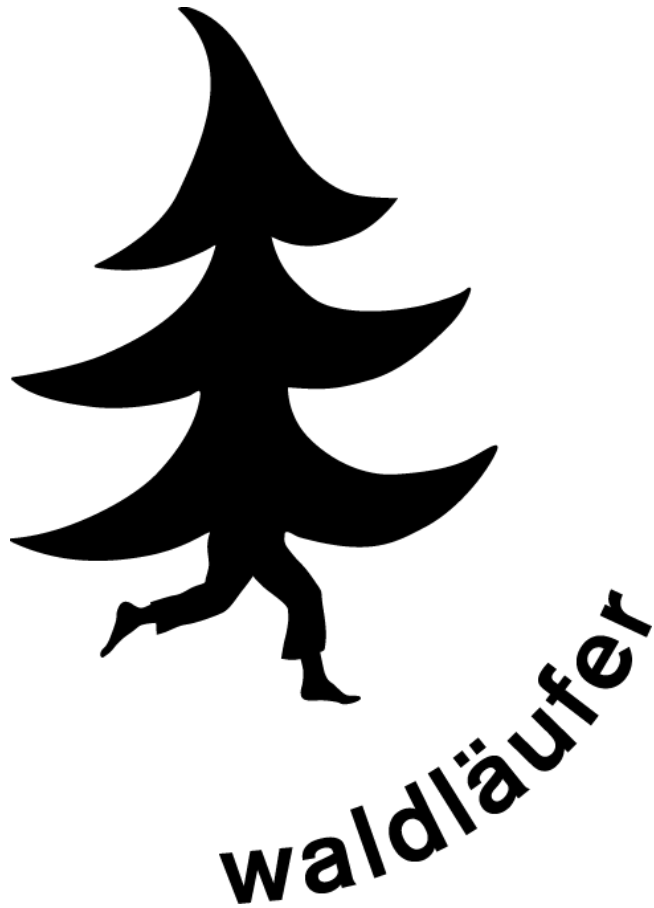


Statuten Verein Waldläufer



Natur- und Bildungszentrum Waldläufer
Nassackerstrasse 9
8218 Osterfingen

info@wald-laeufer.ch
www.waldläufer.net

1 Name und Sitz

Art. 1 Die „Waldläufer“ sind ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der Verein hat den Sitz in Schaffhausen.

2 Zweck

Art. 3 Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Führung von naturpädagogischen bildungsorientierten Angeboten in der Region Schaffhausen. Die Angebote des Vereins für seine Mitgliedschaft umfasst die Folgenden:

- Kinderkrippen;
- Eltern-Kind-Gruppen;
- Erwachsenenforen; (ohne Mitgliedschaft)
- Kindergarten;
- Kindergruppen;
- Kinderbetreuung im Zuhause der Familie;
- sowie weitere Angebote.

3 Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- Eltern von Kindern, welche die Angebote der Waldläufer regelmässig nutzen;
- weitere juristische und natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen;
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird an der Generalversammlung festgelegt. Er bezieht sich jeweils auf ein Vereinsjahr, welches einem Schuljahr (1. August bis 31. Juli) entspricht.

Art. 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Einreichung eines Aufnahmegesuchs an den Vereinsvorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss.

- Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Schuljahres, d.h. bis jeweils Ende Juni zu erfolgen.
- Bei Nichtbeachtung wird die Mitgliedschaft bis zu dem auf die verspätete Austrittserklärung folgenden, zweiten Schuljahres als beitragspflichtig angesehen.
- Ansprüche auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen bestehen nicht.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben der Mitglieder.

Art. 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4 Vereinsorgane

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand

5 Generalversammlung

- Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 12 Die Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. **Einladungen und Anträge per E-Mail sind gültig.**
- Art. 13 Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung, des allfälligen Revisions- und des Geschäftsberichtes;
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der allfälligen Rechnungsrevisoren;
 - Änderung der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 14 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 15 Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

6 Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 2, maximum 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selbst. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur anlässlich einer Generalversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehalten der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- Art. 17 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine allfällig angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, **ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder auch per Videokonferenz gültig.**
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 19 Nur die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin des Vereins verfügen über eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder verfügen über keine Unterschriftsberechtigung.

7 Rechnungswesen / Haftung

- Art. 20 Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August - 31. Juli).
- Art. 21 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

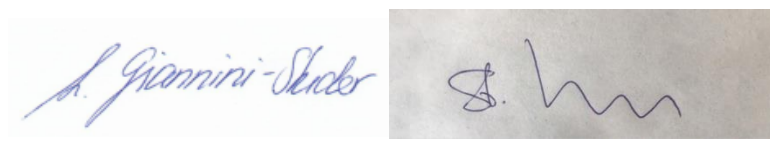
8 Inkrafttreten

- Art. 22 Mit der Genehmigung der Änderung dieser Statuten durch die Generalversammlung vom 13. November 2020 treten diese in Kraft.

Schaffhausen, im November 2020

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Neufassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom **13. November 2020**